



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-107/2009 Aktenzeichen: Datum: 08.09.2009 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Fachbereich Finanzen						
Betreff: Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
01.10.2009	Ortschaftsrat Hundeluft						
05.10.2009	Ortschaftsrat Ragösen						
05.10.2009	Ortschaftsrat Senst						
05.10.2009	Ortschaftsrat Wörpen						
06.10.2009	Ortschaftsrat Zieko						
06.10.2009	Ortschaftsrat Serno						
06.10.2009	Ortschaftsrat Cobbelsdorf						
07.10.2009	Ortschaftsrat Düben						
07.10.2009	Ortschaftsrat Köselitz						
07.10.2009	Ortschaftsrat Klieken						
08.10.2009	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden						
08.10.2009	Ortschaftsrat Buko						
14.10.2009	Ortschaftsrat Möllensdorf						
13.10.2009	Finanzausschuss						
14.10.2009	Hauptausschuss Stadt Coswig (Anhalt)						
29.10.2009	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften für das Haushaltsjahr 2010.

Beschlussbegründung

Nach Artikel 106 (6) des Grundgesetzes steht den Gemeinden das Recht zu, die Hebesätze für Realsteuern festzusetzen. Dementsprechend sind gemäß § 25 GrStG und § 16 GewStG die Hebesätze von der heheberechtigten Gemeinde zu bestimmen.

Die Hebesätze werden von der Gemeinde entweder in der Haushaltssatzung oder in einer besonderen Hebesatzsatzung festgelegt.

Mit Erlass der Haushaltssatzung hat der demnach jährlich in der Haushaltssatzung aufzunehmende § 5 nur deklaratorisch Bedeutung. Die Haushaltssatzung hat dann keine Außenwirkung und ist nur eine Satzung im formellen Sinn.

Die nachträgliche Aufnahme der Hebesätze in der Haushaltssatzung ist kenntlich zu machen (z.B. „die Gemeindesteuern sind festgesetzt“).

Die unterschiedlichen Hebesätze in den Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt) ergeben sich aus den abgeschlossenen Gebietsänderungsverträgen zwischen den ehemaligen Gemeinden und der Stadt Coswig(Anhalt) zur Eingemeindung.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: X

Nein:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:	90000-000001
	90000-001001
	90000-003001

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer